

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

66.01 Abfallentsorgung

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

21.04.2005

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 09.05.05
-------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Abstimmungserklärungen mit ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH und Landbell AG
--------------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Umweltausschusses nehmen die Vorlage der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis. Der Umweltausschuss empfiehlt sodann dem Kreisausschuss, den Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen mit der ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH sowie der Landbell AG zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Zwischen 1991/1992 und 2004 war allein die Duales System Deutschland AG in allen Ländern als einziges System für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) von den zuständigen Landesumweltbehörden festgestellt. Im Laufe des Jahres 2004 sind die Mitbewerber der Duales System Deutschland AG, die Unternehmen ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH und Landbell AG von vier Landesabfallbehörden (Hamburg, Hessen, Saarland und Bayern) als weitere Systembetreiber festgestellt worden.

Erläuterungen:

Seit geraumer Zeit haben die ISD Interseroh Dienstleistungs GmbH wie auch die Landbell AG den Rhein-Sieg-Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger um die Abgabe einer Abstimmungserklärung gebeten.

Zwischenzeitlich wurden die anfänglichen Bedenken und offenen Fragen in Gesprächen zwischen den beiden neuen dualen Systemen und dem Umweltministerium unter Beteiligung der drei kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Fraktionen Leichtverpackungen und Glas geklärt.

Die im Anhang 1 (Interseroh) und 2 (Landbell) beigefügten Abstimmungs- und Verpflichtungserklärungen entsprechen einer mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeiteten rechtssicheren Lösung, die sich nicht nur auf alle mit der DSD AG bestehenden Vereinbarungen, sondern auch auf alle künftigen Abstimmungsvereinbarungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der DSD AG bezieht.

Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfeststellung in Nordrhein-Westfalen nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Sie ist in erster Linie eine Verpflichtungserklärung, weil sich der Systembetreiber allen Regelungen unterwirft, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD AG getroffen hat bzw. treffen wird.

Mit Datum vom 12.10.2004 haben die Interseroh Dienstleistungs GmbH, die Landbell AG und die Duales System Deutschland AG eine Clearing-Vereinbarung unterzeichnet. Die Clearing-Vereinbarung regelt die Festlegung der Anteile der verschiedenen Betreiber von Systemen i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den Nebenentgelten. Durch die sog. Clearingstelle werden anhand der Lizenzmengen den Systembetreibern die entsprechenden Quoten zugeteilt, die dann auch maßgeblich dafür sind, in welcher Höhe die drei Konkurrenten die Nebenentgelte an den Kreis hinsichtlich der Abfallberatung bzw. an die Städte und Gemeinden für die Containerstandplatzreinigung zu übernehmen haben. Dieses bedeutet, dass die DSD AG nicht mehr den vollen Betrag für das vereinbarte Nebenentgelt entrichten wird, sondern nur quotale ihren Anteil an die Kommunen zu entrichten hat. Im Übrigen müssen dann die Landbell AG und die Interseroh Dienstleistungs GmbH den Rest der vereinbarten Nebenentgelte entsprechend ihrer Quote übernehmen. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist aufgrund § 1 Abs. 2 des Clearing-Vertrages ausgeschlossen. Grundlage für die Aufteilung der Nebenentgelte sind die zuletzt vertraglich vereinbarten Nebenentgelte mit der DSD AG, das heißt, dass sich an der Höhe der Nebenentgelte insgesamt nichts ändert.

Durch den Hinzutritt weiterer neuer Gesellschaften erfolgt auch keine Änderung in der Abfuhrlogistik, da diese kein eigenes Erfassungssystem aufbauen, sondern das bereits vorhandene, abgestimmte System mitbenutzen wollen.

Aus Sicht des Bundeskartellamtes ist das Hinzutreten weiterer Systembetreiber zu unterstützen, um den Wettbewerb der dualen Systeme zu fördern. (siehe Anhang 3)

Zur Sitzung des Unterausschusses am 09.05.05